

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 76.

Freitag den 17. März.

1865.

## Bekanntmachung.

- 1) Die diesjährige **Leipziger Ostermesse** beginnt am **1. Mai** und endet mit dem **20. Mai.**
- 2) Während dieser drei Wochen können alle inländische so wie die den Zollvereinsstaaten und den R. R. Oesterreichischen Staaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker öffentlich hier feilhalten.
- 3) Gleiche Berechtigung haben alle andern ausländischen Fabrikanten und Handelsleute.
- 4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.
- 5) Jedoch ist das Auspacken der Waaren den Inhabern der Messlocalien in den Häusern und den in Buden ausstehenden Fabrikanten und Grossisten in der Woche vor der Böttcherwoche gestattet, während zum Einpacken die Eröffnung der Messlocale in den Häusern auch in der Woche nach der Zahlwoche nachgesehen wird.
- 6) Jede frühere Eröffnung sowie spätere Schließung eines solchen Verkaufsortes wird, außer der sofortigen Schließung desselben, jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, unnachlässig mit einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern geahndet werden.
- 7) Den Detailhändlern, welche auf Straßen und Plätzen feil halten, ist das Auspacken daselbst vor dem Donnerstage in der Vorwoche, also vor dem 27. April, bei einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern verboten.
- 8) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten und den R. R. Oesterreichischen Staaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.
- 9) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der den Zollvereinsstaaten und den R. R. Oesterreichischen Staaten nicht angehörigen jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt. Für letztere werden die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.
- 10) Auswärtigen Speditoren ist von der hauptzollamtlichen Lösung des Waarenverschlusses an bis mit Ende der Woche nach der Zahlwoche das Speditionsgeschäft hier gestattet.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Schleichner.

Leipzig, am 25. Februar 1865.

## Vorlesungen des Herrn Prof. Dr. Kunze.

Leipzig, 15. März. Seinen heutigen, fünften Vortrag im Buchhandlungs-Gehilfen-Verein begann Redner mit einem kurzen Rückblick auf die zuletzt von ihm erörterte Frage, wer bei Untergang von Büchern u. den Schaden zu tragen habe, ob allein der Sortimenter oder theilweise auch zugleich der Verleger, eine Frage, welche dahin Beantwortung gefunden, daß bei dem gänzlichen Fehlen eines gesetzlichen Anhalts und weil die Arbeit beider Theile eine gemeinsame sei, eine Repartition billiger Weise geboten erscheinen dürfte. Wenn in der Uebereinkunft vom 2. Mai 1847 auf das Verhältniß der Assuranz durchgehends Rücksicht genommen worden, so müsse dagegen eingeworfen werden, daß von Hause aus dem Sortimenter die Pflicht der Versicherung nicht auferlegt werden könne. Eine hierauf bezügliche Gesetzesbestimmung oder eine Usance sei nicht vorhanden.

Eine andere Frage sei aber die, ob, wenn der Sortimenter assurirt hat, der Verleger an dem etwaigen Ersatz aus der Versicherung Theil haben solle oder nicht? Die Frage sei zu bejahen; — die Gesamtschädigung könne dem Verleger billiger Weise nicht zuschießen. Nach der obigen Uebereinkunft, welcher übrigens ein großer Theil der Buchhändler bisher noch nicht beigetreten ist, hafte der Sortimenter gar nicht für Unfälle, wenn er überhaupt nicht in der Lage gewesen zu assuriren, also in Fällen, wo die Versicherungsgesellschaft eine Assuranz nicht zuläßt, wie z. B. für Kriegsschäden. Sei dagegen der Sortimenter in der Lage gewesen zu versichern und habe er Solches wirklich gethan, so solle er gehalten sein, zwei Dritttheile des Nettopreises an den Verleger zu vergüten; bei einzelnen Sendungen aber hafte der Sortimenter für den ganzen Schaden. In der Uebereinkunft stehe ferner zwar, daß verbotene Disponenden in gleicher Weise wie alle übrigen Conditionsendungen betrachtet werden sollten, allein juristisch lasse sich Solches nicht rechtfertigen.

Wenn in dieser Hinsicht bisher nur von vorhandenem Zufalle die Rede gewesen, so frage es sich, wie es zu halten sei, wenn eine Verschuldung Seiten des Sortimenters vorliege. Nach allgemeinem, für alle Contractsverhältnisse aufgestelltem Rechtsprincipe hätten die dabei interessirten Parteien für den selbst durch ein Versehen herbeigeführten Schaden aufzukommen; dagegen hafte diejenige Partei, welche kein Interesse daran habe, nur für grobes Ver-

schulden. Auch für solche Verschuldung oder geringe Versehen habe der Buchhändler einzustehen, welche durch seine Leute, durch sein Personal herbeigeführt worden sind. Indessen gestalte sich der Fall anders, wenn der Sortimenter sich anderer Vermittelung als durch seine Leute bedient habe. Dann habe er, abgesehen von Verschulden in der Auswahl und in der Instruction, nicht für jeden Unfall Seiten dieser Personen einzustehen. Modificirt könnten diese Grundsätze der Haftung werden bei auf irgend einer Seite vorhandenem Verzuge, z. B. wenn der Sortimenter die betreffenden Remittenden wider Willen des Verlegers zurückhält, oder wenn der Verleger der Annahme der ihm rechtzeitig übermittelten Remittenden sich weigert; letzteren Falls hafte der Sortimenter nur allein für grobe Versehen u.

Anlangend das Verhältniß des Commissionairs, so hatte Redner bereits in einem frühern Vortrage auf den durchgreifenden Unterschied eines kaufmännischen Commissionairs von demjenigen, wie er sich im Laufe der Zeit im Buchhandel gestaltet, ausführlich sich verbreitet. Unter Hinweis hierauf berührte derselbe sodann zwei für den Buchhandel besonders interessante Punkte, nämlich das Retentionsrecht und das mit besondern Rechtsfolgen ausgestattete Faustpfand.

Im gewöhnlichen Leben komme, führte der Vortragende aus, insbesondere in allen denjenigen Fällen, wo eine gewisse Connerität zwischen Forderung und Sache bestehe, ein Retentionsrecht zwar auch vor, allein nur in beschränktem Maße. Im kaufmännischen Verkehr jedoch, zumal bei laufenden Verbindungen, solle nach dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche der Kaufmann Alles retiniren können, was er vom Gegner im Besitze habe, mit Ausnahme von solchen Gegenständen, welche ihm zu einem ganz besondern Zweck, mit einer Auflage überschickt worden waren, z. B. wenn ich Jemandem eine Geldsumme mit dem Bemerkten übermittele, dieselbe an einen Dritten auszuzahlen. Hier würde eine Compensation sich zu einer strafbaren Selbsthilfe gestalten. Im Concurse dagegen dürfe das Retentionsrecht unter allen Umständen ausgeübt werden.

Hinsichtlich des Faustpfandes, d. i. des Pfandrechts unter gleichzeitiger Besitzübertragung, wurde noch bemerkt, daß bei schriftlichen Verträgen der Inhaber des Faustpfandes, des als Sicherung dienenden Gegenstandes, gewisse Vortheile haben solle; man könne auf Leistung klagen eventuell mit der Drohung auf Aneignung